

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg für die Bachelorstudiengänge

Vom 24.06.2025

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 in der Fassung vom 1. Januar 2021 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 24.06.2025 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.06.2025 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Regelungen

I Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich, Zulassung	3
§ 2	Vorpraktikum.....	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang	3
§ 4	Integriertes praktisches Studiensemester	3
§ 5	Prüfungsaufbau.....	4
§ 6	Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen.....	5
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsabmeldung.....	5
§ 8	Prüfungsleistungen	6
§ 9	Mündliche Prüfungsleistungen.....	7
§ 10	Schriftliche Prüfungsleistungen	7
§ 11	Online-Prüfungen	7
§ 12	Online-Prüfungen unter Videoaufsicht.....	7
§ 13	Mündliche Online-Prüfungen	8
§ 14	Online-Prüfungen im Open-Book-Format.....	9
§ 15	Online-Prüfungen in Textform.....	9
§ 16	Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen.....	11
§ 19	Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 20	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	12
§ 21	Nachteilsausgleich	13
§ 22	Prüfungsausschuss	13
§ 23	Prüfer und Beisitzer	14
§ 24	Zuständigkeiten.....	14

II Bachelorvorprüfung

§ 25	Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung.....	15
§ 26	Art und Umfang der Bachelorvorprüfung.....	15
§ 27	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	15

III Bachelorprüfung

§ 28	Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung.....	16
§ 29	Fachliche Voraussetzungen	16
§ 30	Art und Umfang der Bachelorprüfung	16
§ 31	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	16
§ 32	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	17
§ 33	Zusatzfächer	17
§ 34	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	17
§ 35	Bachelorgrad und Bachelorurkunde	18
§ 36	Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung	18
§ 37	Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 38	Übergangsregelungen	18

Teil B: Studiengangsspezifische Regelungen

§ 39	Bachelorstudiengang Forstwirtschaft (Stand 24.06.2025)	19
§ 40	Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien (Stand 28.06.2024)	27
§ 41	Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser (Stand: 27.06.2024)	45
§ 42	Bachelorstudiengang Holzwirtschaft (Stand 25.10.2024)	51
§ 43	Bachelorstudiengang Nachhaltiges Regionalmanagement (Stand 24.06.2025).....	56

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 44	Inkrafttreten.....	62
------	--------------------	----

Teil A: Allgemeine Regelungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Zulassung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium und dessen Abschluss in einem Bachelorstudiengang an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.
- (2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. Studienanfänger werden einmal im Jahr, jeweils zum Wintersemester, zum Studium zugelassen.

§ 2 Vorpraktikum

- (1) Als Voraussetzung für die Immatrikulation kann in einzelnen Studiengängen der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert werden. Einzelheiten werden für jeden Studiengang in Teil B geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, im Fall eines Studiums mit Semester PLUS beträgt sie 8 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das mit der Bachelorvorprüfung (vgl. § 19 ff.) abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung (vgl. § 22 ff.) abschließt (vgl. § 5).
- (3) Das Grundstudium besteht aus zwei theoretischen Studiensemestern. In ihm werden vor allem die Grundlagenfächer gelehrt. Das Hauptstudium besteht aus vier theoretischen Studiensemestern und einem integrierten praktischen Studiensemester. In ihm dominieren anwendungsorientierte Fächer.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden mit den zugeordneten Leistungspunkten ist in Teil B festgelegt. Leistungspunkte geben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) wieder und werden gemäß dem europäischen Kreditpunktesystem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) gemessen. Die für 1 ECTS-Creditpunkt zu erbringende studentische Arbeitsleistung in Stunden wird für jeden Studiengang in Teil B definiert. Das Studium ist modularisiert, d. h., die Studieninhalte und die Lehrveranstaltungen werden zu größeren, in sich abgeschlossenen und abprüfbaren inhaltlichen Einheiten (Module) zusammengefasst. Der inhaltliche Rahmen, die zu erwerbenden Kompetenzen, die Lehrveranstaltungen eines Moduls und deren Gewichtung in der Modulprüfung sind in einem Modulhandbuch festgelegt. Änderungen werden vom Prüfungsausschuss beschlossen (s. § 22 und § 24).
- (5) Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester Reihenfolge und Art der in Teil B festgelegten Lehrveranstaltungen ändern.

§ 4 Integriertes praktisches Studiensemester

- (1) Das integrierte praktische Studiensemester dient der betrieblichen Ausbildung, der Förderung des Anwendungsbezugs und der Vermittlung sozialer Kompetenz. Es liegt im fünften Semester. Die Studierenden sind während dieser Zeit Hochschulangehörige.

- (2) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Studierende werden während des integrierten praktischen Studiensemesters von Professorinnen oder Professoren der Hochschule betreut. Studierende, die ihr praktisches Studiensemester im Ausland oder in unzumutbarer Entfernung von der Hochschule ableisten, werden grundsätzlich nicht vor Ort betreut.
- (3) Die Dauer der betrieblichen Ausbildung umfasst mindestens 18 Wochen, in denen mindestens 90 Präsenztage abzuleisten sind.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für die betriebliche Ausbildung im integrierten praktischen Studiensemester obliegt den Studierenden. Die von ihr oder ihm vorgeschlagene Praxisstelle ist von der Leitung des Praktikantenamtes, in Zweifelsfällen vom Prüfungsausschuss, zu genehmigen.
- (5) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters fertigen die Studierenden schriftliche Berichte und einen Tätigkeitsnachweis an, aus dem Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn, Ende und Dauer der Ausbildung sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

Am Ende des praktischen Studiensemesters haben die Studierenden beim Praktikantenamt folgende Unterlagen einzureichen:

1. die schriftlichen Berichte,
2. den vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Tätigkeitsnachweis,
3. eine Beurteilung der/des Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle über den Ausbildungserfolg.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen wird entschieden, ob das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde. Das Bestehen der Praxissemesterpräsenz wird anhand vorgenannter Tätigkeitsnachweise und Beurteilungen geprüft. Das Bestehen der Praxissemesterberichte wird anhand der eingereichten Berichte geprüft. Im Erstversuch als nicht bestanden beurteilte Leistungen des Praxissemesters können einmal wiederholt werden. Im Fall der im Erstversuch nicht bestandenen Praxissemesterpräsenz muss die Wiederholung spätestens innerhalb der drei folgenden Studiensemester abgeschlossen und nachgewiesen sein. Im Fall der im Erstversuch nicht bestandenen Praxissemesterberichte müssen diese, abgesehen von den im nachfolgenden Satz beschriebenen Ausnahmen, innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung der Mitteilung des Nichtbestehens nachgearbeitet werden. Wurde das Praxissemester nicht angetreten oder abgebrochen, muss die Wiederholung beider Prüfungsteile innerhalb der drei folgenden Studiensemester abgeschlossen und nachgewiesen sein. Zuständig für die Anerkennung der praxissemesterbezogenen Prüfungsleistungen ist die Leitung des Praktikantenamtes.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Den Modulen sind Prüfungsleistungen zugeordnet. Prüfungsleistungen werden bis auf die in Teil B genannten Ausnahmen studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen abgenommen. Sie können sich aus einer oder mehreren, benoteten oder unbenoteten Teilleistungen zusammensetzen. Die Summe der zugeordneten Prüfungsleistungen bildet die Modulprüfung.
- (2) Die Bachelorvorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, die Bachelorprüfung aus Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit.
- (3) Der Studienverlauf wird durch ein Credit-System dokumentiert. In Teil B ist den thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen die dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand entsprechende Zahl von Credits zugeordnet. Maßstab für die Zuordnung ist das European Credit Transfer System (ECTS).

- (4) In Teil B werden die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Prüfungsleistungen festgelegt, ebenso die Termine, zu denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 6 Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelorvorprüfung sollen bis zum Ende des 2. Studiensemesters, die Prüfungsleistungen zur Bachelorprüfung bis zum Ende des 7. Studiensemesters abgelegt sein. Bei einem Studium mit Semester PLUS sind diese Fristen um je ein Semester verlängert.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen gem. § 32 Absatz 5 LHG, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorvorprüfung nicht mit Abschluss des vierten Studiensemesters, bei einem Studium mit Semester PLUS nicht innerhalb des fünften Studiensemesters erfolgreich abgelegt sind oder die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung (Abschlussprüfung) nicht spätestens nach zehn Semestern, bei einem Studium mit Semester PLUS nicht spätestens nach elf Semestern erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, auf drohende Fristüberschreitungen hinzuweisen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden gem. § 32 (3) LHG die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer der Beurlaubung gem. § 61 Absatz 1 LHG.
- (6) Über die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 PflZG sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsabmeldung

- (1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den jeweiligen Bachelorstudiengang der Hochschule eingeschrieben ist,
 2. eine Erklärung darüber vorlegt, dass im gleichen oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch keine Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Die Studierenden müssen die einem Modul zugeordneten Prüfungsleistung innerhalb des Semesters erbringen, in dem in Teil B die entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. Die Einschreibung in ein Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Prüfungsleistungen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Semester nicht bindend, so gilt die Teilnahme an der

Prüfungsleistung als Anmeldung zur Prüfungsleistung. Die Hochschule kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs eine Voranmeldung in Melde-listen fordern.

- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 4. der Prüfungsanspruch nach § 32 Absatz 4 LHG erloschen ist,
 5. im Falle einer Prüfung im Wahlpflichtbereich ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn durch die Zulassung zur Prüfung deren Durchführung verhindert wird oder eine besondere Gefährdung zu befürchten ist. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Abmeldung von einer nach Absatz 2 Satz 2 oder § 19 Absatz 4 angemeldeten Prüfungsleistung ist mit Ausnahme des praktischen Studienseesters ohne Begründung und Nachweis bis zu der durch Veröffentlichung angegebenen Frist in schriftlicher Form zulässig.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
1. mündlich (§ 9) und
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
 3. durch Referate,
 4. durch praktische Arbeiten,
 5. in elektronischer Form,
 6. in Form von Anwesenheit, oder
 7. als Online-Prüfung
- erbracht werden und benotet oder unbenotet sein.
- Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren, Prüfungen in elektronischer Form und Online-Prüfungen müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Ausnahmen bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen der Lernziel-erreichung, kann für Lehrveranstaltungen oder Teile davon Anwesenheitspflicht gefordert werden. Bei Fernbleiben aus triftigen Gründen wird eine Ersatzleistung gefordert. Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.
- (4) Fallen auf Grund unabwendbarer Umstände Lehrveranstaltungen in erheblichem Umfange aus oder wurden gemäß § 3 Absatz 5 Reihenfolge oder Art der Lehrveranstaltungen geändert, kann der Prüfungsausschuss verfügen, dass die jeweils zugeordneten Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen sind,

wenn dadurch die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, und eine Verlängerung des Studienverlaufs und der Prüfungsfristen vermieden wird.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers (§ 23) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Prüfungszeit für jede mündliche Prüfungsleistung wird in Teil B festgelegt. Soweit dies nicht erfolgt, beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer für schriftliche Prüfungsleistungen wird in Teil B festgelegt. Fehlt eine Festlegung, so dauern sie 120 Minuten.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen dürfen nicht mit Bleistift und nicht in roter Farbe geschrieben werden.

§ 11 Online-Prüfungen

- (1) Online-Prüfungen können unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen).
- (2) Für die Online-Prüfungen sind ausschließlich von der Hochschule betriebene oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zulässig.
- (3) Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.

§ 12 Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) Online-Prüfungen in Textform sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.
- (2) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann ins-

besondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch das Prüfungsamt unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes. Nachrangig entscheidet das Los. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.

- (3) Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (4) Der Prüfer oder die Prüferin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral durch das Prüfungsamt zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.
- (5) Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, Textform) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen. Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. Hierauf werden die zu Prüfenden spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.
- (6) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der / dem zu Prüfenden für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.
- (7) Den zu Prüfenden soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

§ 13 Mündliche Online-Prüfungen

- (1) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/ Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungsstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Vor Beginn der Prüfung müssen zu Prüfende auf Aufforderung der Prüferin oder des Prüfers ihren Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.

§ 14 Online-Prüfungen im Open-Book-Format

- (1) Es können computergestützte Erfolgskontrollen in Räumlichkeiten von Studierenden unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online-Prüfung im Open-Book-Format). Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist sicherzustellen. Eine Videoaufsicht ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.
- (2) Ist Studierenden die Erbringung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt die Hochschule nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot termingleich in den Räumlichkeiten der Hochschule. Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.
- (3) Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als sonstige schriftliche Arbeiten im Sinne von § 8 Abs. 1.

§ 15 Online-Prüfungen in Textform

- (1) Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in Textform). Online-Prüfungen in Textform gelten als schriftliche Prüfungen im Sinne von § 8 Abs. 1.
- (2) Zur Identitätsprüfung laden die Studierenden vor Beginn der Prüfung über ihren persönlichen Account eine Kopie des Studierendenausweises in das Prüfungssystem hoch. Das Dokument darf ausschließlich zur Identitätsprüfung während der jeweiligen Online-Prüfung in Textform verwendet werden. Die Daten sind nach Ende der Prüfung unverzüglich durch den oder die Prüfenden zu löschen. Bei Zweifeln über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Im Fall des Satz 4 sind die Vorschriften zur Identitätsprüfung bei der mündlichen Online-Prüfung entsprechend anwendbar.
- (3) Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen.
- (4) Des Weiteren sind die Studierenden verpflichtet, sofern der oder die Prüfenden es für erforderlich erachten, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Klausur zugelassener Software/Systeme/Internetseiten, während der Klausur einzuschränken. Die Studierenden müssen nach Beendigung der Klausur die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.
- (5) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird ein und dieselbe Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Note summarisch aus den Punktebeiträgen der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Punktebeiträge nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet. Alternativ kann einzelnen Teilleistungen in Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- (3) Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet so errechnet sich die Modulnote aus dem, nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 18 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 27 und § 34) gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Für die Umrechnung von Noten bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen werden die Maßstäbe und einschlägigen Tabellen des ECTS zugrunde gelegt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von den Prüferinnen/Prüfern oder der Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen

kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle ihm zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. In den im Teil B bestimmten Fällen ist eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Teilleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Bachelorvorprüfung bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das integrierte praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Module bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und die Bachelorarbeit wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen können nur in ihrer Gesamtheit wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können – mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des praktischen Studiensemesters – insgesamt drei Prüfungsleistungen, davon im Grundstudium höchstens zwei Prüfungsleistungen, ein weiteres Mal wiederholt werden (dritter Versuch), sofern dem die Regelungen des § 6 (3) nicht entgegenstehen.
- (3) In den Fällen von § 18 Absatz 1 Satz 3 sind nur einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsteilleistungen zu wiederholen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, abgelegt werden, im Falle des Nichtangebots der Lehrveranstaltung spätestens ein Jahr nach der planmäßigen Ersterbringung. Während einer Beurlaubung oder während des praktischen Studiensemesters muss keine Wiederholungsprüfung erbracht werden. Die Einschreibung in ein Fachsemester gilt als Anmeldung zu den zu diesem Zeitpunkt noch offenen Prüfungsleistungen.
- (5) Auf Anmeldung der Studierenden bis zu dem jeweils von der Hochschule bekannt gegebenen Termin ist außerdem die Ablegung der Wiederholungsprüfung im Rahmen der Prüfungstermine nachstehender Zeitabschnitte möglich:
 1. in einem Semester, in dem die Lehrveranstaltung nicht angeboten wird,

2. während einer Beurlaubung gemäß § 61 LHG, oder
3. während des praktischen Studienseesters.

Davon ausgenommen sind Prüfungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind oder auf Grund der Vegetation oder des Zustands der Natur nur in einer bestimmten Jahreszeit durchgeführt werden können.

Eine Abmeldung von einer auf diese Weise angemeldeten Wiederholungsprüfung ist ohne Begründung und Nachweis nicht möglich (vgl. § 8 Abs. 4).

- (6) Wird die festgesetzte Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Im Falle der vorgeschriebenen Anmeldung durch den Studierenden gilt die Wiederholungsprüfung mit Ablauf der Anmeldefrist als festgesetzt.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Antrag auf Genehmigung eines Härtefalls ist unverzüglich nach Bekanntgabe der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu stellen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist auf die im Modulhandbuch (§ 3 Abs. 4 Satz 4) definierten zu erwerbenden Kompetenzen und auf den Einübungsgrad dieser abzustellen, wobei letzterer in der Regel durch die Anzahl der ECTS-Punkte indiziert wird. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen. Die Regelungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 in der jeweiligen aktuellen Fassung bleiben davon unberührt.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinn von Abs. 1 Satz 2 sind. Anrechenbar sind in der Regel nur (§ 35 Abs. 3 Satz 3 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung. Das praktische Studienseester kann angerechnet werden, wenn die Anforderungen des § 4 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 erfüllt sind und die Studienleistungen des Grundstudiums erbracht worden sind.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vor dem erstmaligen Antritt der zu ersetzenden Prüfung und bis zu dem von der Hochschule bekannt gegebenen Termin vorzulegen.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 21 Nachteilsausgleich

- (1) Macht jemand glaubhaft, dass wegen Behinderung oder chronischer Krankheit das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschwert wird, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder gestatten die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung dabei gleichwertig nachgewiesen werden kann. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen Behinderung oder chronischer Krankheit die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in der vorgesehenen Form erschwert wird, kann der/die Modulverantwortliche auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen oder die Teilnahme in anderer Form (z.B. Onlinezugang) gestatten, soweit die didaktische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung dabei gleichwertig erbracht werden kann.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen Behinderung oder chronischer Krankheit die regelmäßige Nutzung der unmittelbaren Studieninfrastruktur (z.B. Bibliothek, Labor oder Dienste des Rechenzentrums) in der vorgesehenen Form erschwert wird, kann die Einrichtungsleitung auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen oder die Nutzung in anderer Form ermöglichen.
- (4) Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass die notwendigen Befundtatsachen enthält. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes einer/eines von ihm benannten Ärztin/Arztes verlangen.

§ 22 Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus insgesamt acht Mitgliedern. Die Leitung des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied. Die übrigen Mitglieder, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter(in) bestellt der Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter(in) mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

- (4) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende(n) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 23 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Prüfungen werden in der Regel von Professorinnen und Professoren abgenommen. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung abgenommen werden, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers abzunehmen. Prüfende und Beisitzende müssen mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit die Prüferin / den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfende und Beisitzende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie im öffentlichen Dienst stehen unterliegen sie der Amtsverschwiegenheit.

§ 24 Zuständigkeiten

- (1) Nach den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss im Einzelnen zuständig für die Entscheidung über die
 1. Änderung der Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen (§ 3, Absatz 5),
 2. Beschluss von Änderungen im Modulhandbuch (§ 3, Absatz 4),
 3. Genehmigung von Ausbildungsstellen des integrierten Praxissemesters in Zweifelsfällen (§ 4, Absatz 4),
 4. Verlängerung von Prüfungsfristen in Mutterschutz- und Elternzeitfällen (§ 6, Absatz 5),
 5. die Verlängerung von Prüfungsfristen bei Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung (§ 6, Absatz 6),
 6. Genehmigung von Multiple-Choice-Prüfungen, Prüfungen in elektronischer Form und Online-Prüfungen (§ 8 Absatz 1),
 7. Genehmigung von Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums (§ 8 Absatz 2)
 8. Veränderung der Prüfungsform (§ 8 Absätze 3 bis 5),

9. beantragte Überprüfung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung im Falle einer Täuschung während der Prüfung und den Ausschluss einer zu prüfenden Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen (§ 17, Absätze 4 bis 5),
 10. Zulassung der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung (§ 19, Absatz 7),
 11. Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg erbracht wurden (§ 20, Absatz 5),
 12. Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 23, Absatz 1),
 13. Genehmigung der Durchführung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (§ 31, Absatz 2),
 14. Veranlassung der rechtzeitigen Ausgabe der Bachelorarbeit auf Antrag (§ 31, Absatz 3),
 15. Absage einer Vertiefungsrichtung bei ungenügender Teilnehmerzahl (z.B. § 39, Abschnitt I, Absatz 3).
 16. Aufnahme in eine Vertiefungsrichtung oder in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (z.B. § 39, Abschnitt I, Absatz 4).
 17. Genehmigung und Nachweis des Studiums in individueller Teilzeit nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 5 der Satzung „Studium iTz“.
- (2) Zeugnisse und Urkunden werden von der Rektorin / vom Rektor oder von dem für die Lehre zuständigen Rektoratsmitglied ausgestellt.
 - (3) Die Bearbeitung der Widersprüche im Widerspruchsverfahren obliegt dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats.

II. Bachelorvorprüfung

§ 25 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung

- (1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

§ 26 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung

- (1) Die Bachelorvorprüfung umfasst die Module des ersten und zweiten Semesters. In Teil B wird für die Module der Bachelorvorprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen nach Art und Zahl abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der diesen in Teil B zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 16 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

III. Bachelorprüfung

§ 28 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 29 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 20 Absatz 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens vier Prüfungsleistungen fehlen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am integrierten praktischen Studiensemester ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 30 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst die Module des dritten bis siebten Semesters. In Teil B wird für die Module der Bachelorprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen nach Art und Zahl abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der diesen in Teil B dieser Studien- und Prüfungsordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 31 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens nach Abschluss des 5. Semesters und spätestens drei Monate nach Bestehen aller übrigen Module auszugeben. Davon unabhängig gilt die Frist nach § 6 (3) für die Erbringung der Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin / einem Professor oder, soweit Professorinnen oder Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von

Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um die Zeit der nachgewiesenen Fehlzeiten verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin / dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 32 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine(r) der Prüfenden sollte Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 33 Zusatzfächer

- (1) Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen, die erworbenen Credits werden nicht auf das Curriculum angerechnet.

§ 34 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 16 Absatz 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. In Teil B wird für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 16 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 35 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin / vom Rektor oder dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Bachelorurkunde wird eine Studiengangbeschreibung (Diploma Supplement) beigefügt.

§ 36 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für 5 Jahre aufbewahrt.

§ 38 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Gültigkeitszeitpunkt in einen Bachelorstudiengang an der Hochschule für Forstwirtschaft immatrikulieren sind.
- (2) Entgegen den Bestimmungen nach Absatz 1 bleibt weiter die gesamte für diese Studierenden bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung in Kraft, wenn Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Hochschule Widerspruch dagegen einlegen.

Teil B: Studiengangsspezifische Regelungen

§ 39 Bachelorstudiengang Forstwirtschaft (Stand 24.06.2025)

I. Studentische Arbeitsleistung

1 ECTS-Creditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

II. Erläuterungen zum Studienplan

- (1) Die Wahlpflichtmodule können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge, in Paketen, sowie mit definierter Mindest- und Höchstteilnehmerzahl angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.
- (2) Die Studierenden wählen bis zur jeweils durch Veröffentlichung angegebenen Frist zwei Wahlpflichtmodule jeweils für das 6. und 7. Semester. Das Wahlverfahren wird durch den Prüfungsausschuss bestimmt und vom Studiengang rechtzeitig vor der Wahl bekannt gegeben.
- (3) Wahlpflichtmodule können nur bei ausreichender Beteiligung durchgeführt werden. Es sind mindestens so viele Wahlpflichtmodule durchzuführen, dass alle Studierenden die erforderlichen Credits in der geplanten Zeit erreichen können. Der Studiengang entscheidet über die Absage eines Wahlpflichtmoduls aufgrund ungenügender Teilnehmerzahl.
- (4) Ist bei einem oder mehreren Wahlpflichtmodulen vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Studiengang nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen Professorinnen, Professoren oder Lehrbeauftragten.

III. Definitionen und Abkürzungen

- (1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

KPL = kombinierte Prüfungsleistung

KPm = kombinierte Prüfungsleistung mündlich

Pm = Mündliche Prüfung

Pw = Waldprüfung

Re = Referat

StA = Studien- oder Projektarbeit

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

FK = Formenkenntnisse (z. B. Knospenschein, Klötzleschein, ...)

PL = praktische Prüfungsleistung

Pm = mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

rT = regelmäßige Teilnahme

StA = Studien- oder Projektarbeit

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt IV als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

IV. Jägerprüfung, Fischereiprüfung

- (1) Wer neben der Bachelorvorprüfung (incl. der bestandenen Prüfungsleistungen in den Lehrfächern „Zoologie“, „Wildbiologie und Wildökologie“, „Jagdwirtschaft 1“, „Jagdwirtschaft 2“ und „Jagdbetriebslehre“) den Waffensachkundenachweis erbringt, die Mindestanforderungen im Jagdlichen Schießen nach der jeweils gültigen Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung JPrO) erfüllt und die jagdpraktischen Anforderungen erbringt, erhält hierüber eine Bescheinigung zur Erlangung des 1. Jagdscheins (vgl. § 18 JPrO „Gleichgestellte Prüfungen“). Entsprechendes gilt für die Erlangung des Fischereischeins bei erfolgreicher Prüfungsleistung im Lehrfach „Fischereikunde“ (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 LFischVO).
- (2) Mit Anmeldung zur Jägerprüfung wird das Einverständnis zur Beobachtung der Prüfung durch die Vertretung der Fachaufsichtsbehörde erklärt.

V. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte pro Modul	Gewichtung der Modulnote
1	Zoologie, Wildbiologie und Wildökologie	7	12%
2	Umwelt- und Naturschutz	6	10%
3	Ökosystemleistungen, Bioökonomie und Betriebswirtschaft	3	5%
4	Wissenschaftliche Methoden und Schlüsselqualifikationen	5	8%
5	Botanik	7	12%
6	Waldbaugrundlagen	5	8%
7	Geowissenschaftliche Grundlagen	9	15%
8	Wildtiermanagement	5	8%
9	Grundlagen der Waldarbeit	5	8%
10	Kartenkunde und Waldinventur	4	7%
11	Waldschutz 1	4	7%
Summe Grundstudium		60	100%

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte pro Modul	Gewichtung der Modulnote
12	GIS-Grundlagen	4	4%
13	Standort, Baumart und Klimawandel	8	7%
14	Rundholzverwendung	6	5%
15	Waldarbeit und Forsttechnik	5	5%
16	Forstnutzung	7	6%
17	Kommunikation und Umweltbildung	6	5%
18	Waldbautechnik	9	8%
19	Forstbetriebsmanagement und betriebliches Rechnungswesen	5	5%
20	Waldschutz 2	4	4%
21	Wald und Gesellschaft	6	6%
22	Praxissemester	30	0%
23	Holzbereitstellungsprozess und Digitalisierung	7	6%
24	Landnutzungspolitik	6	6%
25	Schlüsselqualifikation-2	3	0%
26	Waldbausysteme	6	6%
27	Forsteinrichtung	3	0%
28	Waldbewertung	3	0%
29	Bachelorarbeit	12	11%
Summe Hauptstudium		130	84%

Übersicht Module Wahlstudium:

Modul Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte pro Modul	Gewichtung der Modulnote
40	Wald im Dialog und öffentliche Betriebe	5	4%
41	Wirtschaftsführung und Erwerbsforstwirtschaft	5	4%
42	Bodenmanagement	5	4%
43	Klimarelevanz von Forst- und Holzwirtschaft	5	4%
44	Naturschutz & Landschaftsmanagement	5	4%
45	Ökosystemleistungen und Ökobilanzierung	5	4%
46	Wildtiere und Gesellschaft	5	4%
47	GIS-Analysen	5	4%
48	Fachgutachten Ökologie / Umweltgutachten	5	4%
49	Angewandte Vegetationskunde	5	4%
70	Open Source GIS & Fernerkundung	5	4%
71	Strukturelementanalyse in Wald und Offenland	5	4%
72	Arboristik	5	4%
73	Pilze im Waldökosystem	5	4%
74	Mensch und Umwelt	5	4%
75	Agrarökologie und Regionalentwicklung	5	4%
76	Holzmarkt und Management von Unternehmen der Forst- und Holzwirtschaft	5	4%
77	Projekt- und Prozessmanagement	5	4%
81	Flexibles Wahlpflichtmodul	10	4%
Summe Hauptstudium		20	16%

Grundstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS	SWS		Prüfungsleistung		Gewicht der Modulnoten ¹⁾
				1. Sem.	2. Sem.	unbenotet	benotet	
1	Zoologie	FG.1.1	3	2			K120 ²⁾	12%
	Wildbiologie und Wildökologie	FG.1.2	4	4				
2	Umweltschutz	FG.2.1	2	2			KPL90 ²⁾	10%
	Naturschutz	FG.2.2	2		2			
	Waldnaturschutz	FG.2.3	2		2			
3	Ökosystemleistungen, Bioökonomie und Betriebswirtschaft	FG.3.1	3	3			Pm10	5%
4	Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten	FG.4.1	2	1			KPL60 ²⁾	8%
	Statistik	FG.4.2	3		3			
5	Botanik I	FG.5.1	4	4		FK ²⁾	K90 ²⁾	12%
	Botanik II	FG.5.2	3		2	StA ²⁾ + FK ²⁾		
6	Wald- u. Forstgeschichte und Ökologie der Gehölze	FG.6.1	2	2			Pw30	8%
	Bestandesbeschreibungen	FG.6.2	3		3			
7	Angewandte Klimatologie und Gesteinskunde	FG.7.1	4	4			KPm20 ²⁾	15%
	Bodenkunde I – Grundlagen	FG.7.2	2	2				
	Bodenkunde II – Geländeübungen	FG.7.3	3		2			
8	Jagdwirtschaft 1	FG.8.1	1	1			Pm20	8%
	Jagdwirtschaft 2 und Jagdbetriebslehre	FG.8.2	4		4			
9	Waldarbeitslehre und Arbeitssicherheit	FG.9.1	3		3		KPL90 ²⁾	8%
	Forsttechnik 1	FG.9.2	2		2	PL ²⁾		
10	Grundlagen der Kartenkunde und Geoinformation	FG.10.1	2	2			K90	7%
	Waldinventur, Bestandesvorrats- und Zuwachermittlung	FG.10.2	2	2				
11	Waldschutz 1	FG.11.1	4		3		K90	7%
Summe Grundstudium			60	29	26	9	11	100%

- ¹⁾ Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.
- ²⁾ Die Prüfungs-(Teil-)Leistung(en) muss (müssen) für sich genommen bestanden sein (s. §13 Abs. 1).
- ³⁾ Die Studierenden wählen im 6. und 7. Semester jeweils zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten aus. Diese können gepaart angeboten werden. Die Darstellung in dieser Tabelle entspricht der aktuellen Paarung. Das Modul 81 kann im Studium einmal gewählt werden.

Hauptstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS	SWS			Prüfungsleistung		Gewicht der Modulnoten ¹⁾		
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.		unbenotet	benotet
12	GIS-Grundlagen	FH.12.1	4	3		Praxissemester				K90	4%
13	Standortsökologie und Baumartenwahl	FH.13.1	4	4						K120	7%
	Klimawandel	FH.13.2	2	2							
	Störungsökologie und Biodiversität	FH.13.3	2	2							
14	Rundholzsortierung	FH.14.1	3	2						Pw20 ²⁾	5%
	Holzmesslehre	FH.14.2	1	1							
	Holztechnologische Grundlagen	FH.14.3	2	2				FK ²⁾			
15	Holzernte	FH.15.1	3	2						Pm15	5%
	Forsttechnik 2	FH.15.2	2	2							
16	Hiebskalkulation	FH.16.1	3		2					KPL60 ²⁾	6%
	Walderschließung/Wegebau	FH.16.2	2		2						
	Holzverwendung 1	FH.16.4	2		2						
17	Waldpädagogik	FH.17.1	2		2					K90	5%
	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	FH.17.2	4	3						K60	
18	Waldbau 1	FH.18.1	5	4						K120	8%
	Waldbau 1	FH.18.2	4		4						
19	Kosten-, Leistungs- und Investitionsrechnung	FH.19.1	3		3					K60	5%
	Einführung in die Öffentliche Finanzwirtschaft	FH.19.2	2		2						
20	Waldschutz 2	FH.20.1	4		4					K90	4%
21	Rechtsgrundlagen	FH.20.1	2		2					K120	6%
	Einführung in Waldpolitik und -recht	FH.20.2	2		2						
	Raumordnung und Landschaftsplanung	FH.21.3	2		2						
22	Praxissemesterpräsenz	FH.22.1	27						rT		0%
	Praxissemesterbericht	FH.22.2	3						StA		
23	Hiebsplanung und Digitalisierung	FH.22.1	2					2		KPm15 ²⁾	6%
	Holzbereitstellung und –vertrieb	FH.23.2	2					2			
	Holzverwendung 2	FH.23.3	3					2			
24	Wald- und Umweltpolitik	FH.24.1	4					3		Pm20	6%
	Wald- und Umweltrecht	FH.24.2	2					2			
25	Personalführung Schwerpunkt Menschen/Kommunikation	FH.25.1	2				2		rT	0%	
	Wissenschaftliches Arbeiten	FH.25.2	1				1		StA		
26	Waldbau 2	FH.26.1	3				2		Pw25	6%	
	Waldbau 2	FH.26.2	3					2			
27	Forsteinrichtung	FH.27.1	3				2		StA	0%	
28	Waldbewertung	FH.28.1	3					2	StA	0%	
29	Bachelorarbeit	FH.29.1	12							StA	11%
Summe Hauptstudium Pflichtfächer			130	27	27	0	16	6	3	22	84%

Erklärung der Fußnoten s.o.

Wahlpflichtstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung ⁶⁾	Kennziffer	ECTS	SWS		Prüfungsleistung		Gewicht der Modulnoten ¹⁾
				6. Sem.	7. Sem.	unbenotet	benotet	
40	Wald im Dialog: Partizipation und Bürgerbeteiligung in der Forstwirtschaft	FW.40.1	3	2			KPL60 ²⁾	4%
	Vertiefung Öffentliche Finanzwirtschaft	FW.40.2	2	2				
41	Buchführung und Jahresabschluss	FW.41.1	1	1			KPL90 ²⁾	4%
	Controlling im Forstbetrieb	FW.41.2	3	2				
	Besteuerung von Forstbetrieben	FW.41.3	1	1				
42	Bodengefährdungen und Bodenschutzstrategien	FW.42.1	2	2			KPm20 ²⁾	4%
	Bodenschutz-Praxisprojekt	FW.42.2	3	2				
43	Klimarelevanz von Forst- und Holzwirtschaft	FW.43.1	5	2			StA	4%
44	Biodiversitätsschutz in der Kulturlandschaft	FW.44.1	5	4			K60	4%
45	Ökosystemleistungen	FW.45.1	3	2			StA	4%
	CO2-Fußabdruck und Ökobilanzierung	FW.45.2	2	2				
46	Jagdpolitik	FW.46.1	3	2		rT	StA	4%
	Wildschäden	FW.46.2	1	1				
	Monitoring von Wildtieren	FW.46.3	1	1				
47	GIS-Analysen	FW.47.1	5	4			KPm15 ²⁾	4%
48	Ökologische Gutachten und Stellungnahme zu Biodiversität und Umweltwirkung	FW.48.1	3	2			StA	4%
	Rechtsrahmen für Umweltprüfungen	FW.48.2	2	2				
49	Angewandte Vegetationskunde	FW.49.1	5				StA	4%
70	Open Source GIS und Open Data	FW.70.1	3		2		KPL60 ²⁾	4%
	Angewandte Fernerkundung	FW.70.2	2		2			
71	Strukturelementanalyse in Wald und Offenland	FW.71.1	5		3		StA	4%
72	Arboristik	FW.72.1	3		2		KPm15 ²⁾	4%
	Forstvermehrungsgutgesetz und Forstpflanzenproduktion	FW.72.2	2		2		Pm15	
73	Pilze im Waldökosystem	FW.49.1	5		4		StA	4%
74	Forstgeschichte	FW.74.1	3		2		KPm20 ²⁾	4%
	Europäische und globale Waldpolitik	FW.74.2	2		2			
75	Agrarökologie und Regionalentwicklung	FW.75.1	5		4		Re	4%
76	Holzmärkte	FW.76.1	3		2		Pm30	4%
	BWL der Holzwirtschaft	FW.40.1	2		2			
77	Projektmanagement	FW.77.1	2		1		KPL60 ²⁾	4%
	Prozessoptimierungsseminar	FW.77.2	3		2			
81	Flexibles Wahlpflichtmodul	FW.81.1	10	X	X		X	
Wählbar aus dem Angebot des Wahlpflichtstudiums ³⁾			20	10	8			16%

Erklärung der Fußnoten s.o.

VI. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	29	26						55
Hauptstudium			27	27	0	18	4	76
Wahlpflichtstudium						8	8	16
Gesamt	29	26	27	27	0	26	12	147

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS-Punkte Gesamt
Grundstudium	31	29						60
Hauptstudium			32	28	30	22	18	130
Wahlpflichtstudium						10	10	20
Gesamt	31	29	32	28	30	32	28	210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

Prüfungsleistung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Summe
Unbenotet	1	3	1	0	2	3	1	11
Benotet ⁴⁾	4	7	5	6	0	2	2	26
Summe	5	10	6	6	2	5	3	37

⁴⁾ Im 6. und im 7. Semester kommen durchschnittlich jeweils 2 Prüfungsereignisse durch den Wahlpflichtbereich dazu.

§ 40 Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien (Stand 28.06.2024)

I. Studentische Arbeitsleistung

1 ECTS-Creditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

II. Erläuterungen zum Studienplan

- (1) Im Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien werden die folgenden vier Curricula angeboten:
 - Studienbeginn Wintersemester (Grundstudium regulär in 2 Semestern)
 - Studienbeginn Wintersemester: Semester PLUS (Grundstudium in 3 Semestern)
 - Studienbeginn Sommersemester (Grundstudium regulär in 2 Semestern)
 - Studienbeginn Sommersemester: Semester PLUS (Grundstudium in 3 Semestern)
- (2) In der ersten Studienwoche wird ein unverbindlicher Einstufungstest und ein individuelles Beratungsgespräch angeboten. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn können die Studierenden auf dieser Grundlage über die Wahl eines Semesters PLUS entscheiden.
- (3) Bei Studienbeginn zum Wintersemester und Wahl des Semester PLUS erfolgt zum Hauptstudium ein Wechsel in das Curriculum des Studienbeginns zum Sommersemester. Bei Studienbeginn zum Sommersemester und Wahl des Semester PLUS erfolgt zum Hauptstudium ein Wechsel in das Curriculum des Studienbeginns zum Wintersemester.
- (4) Für Studierende im Semester PLUS werden Fachtutorien zu Lehrveranstaltungen, Lern-techniken und Selbstmanagement angeboten. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend.
- (5) Das Studium ist auch in individueller Teilzeit möglich und richtet sich dann nach den Bestimmungen der Satzung „Studium in individueller Teilzeit in Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (Studium iTz)“.
- (6) Im Hauptstudium wird durch Kombination von 6 aus 13 möglichen Wahlpflichtmodulen (je 6 ECTS) ein individuelles Studienprofil gebildet.
- (7) Wenn die folgenden 4 Wahlpflichtmodule mit Erfolg belegt wurden, wird mit dem Bachelorzeugnis das Studienprofil „Schornsteinfeger“ bescheinigt:
 - Modul Nr. 31 „Energiekonzepte für Gebäude“
 - Modul Nr. 35 „Anlagenmanagement“
 - Modul Nr. 38 „Betriebsführung im Schornsteinfegerhandwerk“
 - Modul Nr. 39 „Recht und Verwaltung im Schornsteinfegerhandwerk“

Die übrigen 2 Wahlpflichtmodule sind frei wählbar. Die Verwendung des Studienprofils im Zusammenhang mit einer parallelen Ausbildung im Schornsteinfegerhandwerk regelt eine Kooperationsvereinbarung zwischen der HFR und dem Bundesverband / Zentralinnungsverband (ZIV) des Schornsteinfegerhandwerks.
- (8) Wahlpflichtmodule werden für Studierende aus unterschiedlichen Semestern angeboten.
- (9) Die Studierenden müssen bis zur durch Veröffentlichung angegebenen Frist ein oder mehrere Wahlpflichtmodule wählen. Wird ein gewähltes Wahlpflichtmodul nicht angeboten, so muss ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden.
- (10) Die Wahlpflichtmodule können nur bei ausreichender Beteiligung durchgeführt werden. Der Modulverantwortliche entscheidet über die Absage des Wahlpflichtmoduls aufgrund ungenügender Teilnehmerzahl.
- (11) Ist bei einem oder mehreren Wahlpflichtmodulen oder bei einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltung eine Begrenzung

der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahme-fähigkeit, so sind zunächst Studierende höherer Semester bevorzugt zuzulassen. Dem nachgeordnet entscheidet das Los.

- (12) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

III. Definitionen und Abkürzungen

- (1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K	=	Klausur
Pm	=	Mündliche Prüfung
StA	=	Studien- oder Projektarbeit
Re	=	Referat
KPL	=	Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL	=	Praktische Prüfungsleistung
Pm	=	Mündliche Prüfungsleistung
Re	=	Referat
SA	=	Sonstige schriftliche Ausarbeitung
St	=	Studienarbeit.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Leistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung organisiert sind und erbracht werden durch:

PL	=	Praktische Prüfungsleistung
Pm	=	Mündliche Prüfungsleistung
Re	=	Referat
SA	=	Sonstige schriftliche Ausarbeitung
St	=	Studienarbeit.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

IV. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Studienbeginn Wintersemester

Übersicht Module Grundstudium:

(in der Reihenfolge, in der sie bei einem Studienbeginn im Wintersemester absolviert werden)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Gewichtung der Modulnote	ECTS-Punkte pro Modul
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen (Lineare Algebra und Mechanik)	10%	6
2	Globaler Wandel und Ökologische Grundlagen	10%	6
3	Grundlagen der Energietechnik	10%	6
4	Grundlagen des Projektmanagements und der Kommunikation	10%	6
5	Statistik und Betriebswirtschaftslehre	10%	6
6	Naturwissenschaftliche Grundlagen (Analysis und Elektrodynamik)	10%	6
7	Grundlagen des Maschinenbaus	10%	6
8	Grundlagen der Elektrotechnik und Praktikum Energietechnik	10%	6
9	Grundlagen der Biomasseproduktion	10%	6
10	Volkswirtschaftslehre	10%	6
Summe Grundstudium		100 %	60

Übersicht Module im Hauptstudium:

(in der Reihenfolge, in der sie bei einem Studienbeginn im Wintersemester absolviert werden)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Gewichtung der Modulnote	ECTS-Punkte pro Modul
11	Feuerungssysteme und Brennstofftechnik	5%	6
12	Wind- und Wasserkraft	5%	6
13	Biogastechnologie und Agrarrohstoffe	5%	6
14	Geographische Informationssysteme (GIS)	5%	6
15	Wissenschaftliche Projektarbeit	5%	6
16	Solare Energiesysteme	5%	6
17	Energiewirtschaft	5%	6
18	Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik	5%	6
19	Wärmenetze, KWK und Anlagenplanung	5%	6
20	Netze, Speicher und Smart Energy	5%	6
21	Mobilitätskonzepte und Zukunftsszenarien	5%	6
22	Projektierung von Energiekonzepten	5%	6
25-37	Wahlpflichtmodule	30%	36
23	Betriebspraktikum	0%	30
24	Bachelorarbeit	10%	12
Summe Hauptstudium		100 %	150

Übersicht Wahlpflichtmodule im Hauptstudium:

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Gewichtung der Modulnote	ECTS-Punkte pro Modul
25	Vertiefung forstliche Biomasseproduktion und Biomassepotentiale	5%	6
26	Technische Mechanik	5%	6
27	Bioökonomie	5%	6
28	Vertiefung Technische Thermodynamik	5%	6
29	Vertiefung Technische Mechanik	5%	6
30	Ernte und Aufbereitung Holz	5%	6
31	Energiekonzepte für Gebäude	5%	6
32	Vertiefung Höhere Mathematik	5%	6
33	Nachhaltige Pflanzenbausysteme	5%	6
34	Logistik	5%	6
35	Anlagenmanagement	5%	6
36	Regulierung und Wettbewerb	5%	6
37	Vertiefung Anlagenplanung	5%	6
38	Betriebsführung im Schornsteinfegerhandwerk	5%	6
39	Recht und Verwaltung im Schornsteinfegerhandwerk	5%	6
Summe der 6 ins Zeugnis aufgenommenen Wahlpflichtmodule		30%	36

Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen		Gewichtung der Modulnote ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	Unbenotet ²⁾	Benotet ²⁾	
1	Lineare Algebra	EG.1.1	3	3			K90 ³⁾	10 %
	Mechanik	EG.1.2	3	3				
2	Globaler Wandel	EG.2.1	2	2			KPL60 ³⁾	10 %
	Ökologische Grundlagen	EG.2.2	2	2				
	Nachhaltige Entwicklung	EG.2.3	2	1		x		
3	Erneuerbare Energietechnik	EG.3.1	3	2			K90 ³⁾	10 %
	Grundlagen der Thermodynamik 1	EG.3.2	3	3				
4	Grundlagen der Kommunikation	EG.4.1	3	3			Re ³⁾	10 %
	Grundlagen des Projektmanagements	EG.4.2	3	3		x		
5	Statistik	EG.5.1	3	3			KPL90 ³⁾	10 %
	Betriebswirtschaftslehre u. Investitionsrechnung	EG.5.2	3	3				
6	Analysis	EG.6.1	3		3		K90 ³⁾	10 %
	Elektrodynamik	EG.6.2	3		3			
7	Konstruktionslehre, Maschinenelemente u. CAD	EG.7.1	6		6	x	KPL45	10 %
8	Elektrotechnik	EG.8.1	3		2		KPL45	10 %
	Energietechnisches Praktikum	EG.8.2	3		2	x		
9	Grundlagen der landwirtschaftlichen Biomasseproduktion	EG.9.1	3		3		K90 ³⁾	10 %
	Grundlagen der forstlichen Biomasseproduktion	EG.9.2	3		3			
10	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	EG.10.1	3		3		K90 ³⁾	10 %
	Mikroökonomik	EG.10.2	3		2			
Summe Grundstudium			60	28	27	4	10	100 %

²⁾ Die möglichen Arten benoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt III Absatz 2 bestimmt. Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsvorleistungen sind in Abschnitt III Absatz 3 bestimmt.

³⁾ Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung

⁴⁾ Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.

Hauptstudium Pflichtmodule

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen		Gewichtung der Modulnote ⁴⁾
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Unbenotet ²⁾	Benotet ²⁾	
11	Feuerungssysteme	EH.11.1	4	4						KPL90 ³⁾	5 %
	Brennstofftechnik	EH.11.2	2	2					x		
12	Windkraftanlagen	EH.12.1	3	2						K90 ³⁾	5 %
	Wasserkraftanlagen	EH.12.2	3	2							
13	Biogastechnologie u. Agrarrohstoffe	EH.13.1	6	5						K60	5 %
14	Geographische Informationssysteme (GIS)	EH.14.1	6	4						K90	5 %
15	Wissenschaftliche Projektarbeit	EH.15.1	6		4					StA	5 %
16	Photovoltaik	EH.16.1	3		2					K90 ³⁾	5 %
	Geothermie u. Solarthermie	EH.16.2	3		2						
17	Energiewirtschaft	EH.17.1	3		2				x	KPL90 ³⁾	5 %
	Energierrecht	EH.17.2	3		2						
18	Mess-, Steuerungs- u. Regeltechnik	EH.18.1	3		2					K75 ³⁾	5 %
	Elektrische Maschinen, Anlagen und Netze	EH.18.2	3		2						
19	Kraft-Wärme-Kopplung	EH.19.1	6				6			K90	5 %
20	Energiespeicherung	EH.20.1	3				2*	(2*)		KPL90 ³⁾	5 %
	Netze u. Smart Energy	EH.20.2	3				2*	(2*)			
21	Energie- und Mobilitätskonzepte	EH.21.1	3				2			StA ³⁾	5 %
	Zukunftsszenarien	EH.21.2	2				2				
	Ökobilanzierung und Technikfolgenabschätzung	EH.21.3	1				1			Pm	
22	Projektierung von Energiekonzepten	EH.22.2	6					4		KPL25	5 %
25-37	Wahlpflichtmodule ⁴⁾		36	4 ⁵⁾	4 ⁵⁾		8 ⁵⁾	8 ⁵⁾			30 %
23	Praxissemesterpräsenz	EH.23.1	27						rT		0 %
	Praxissemesterberichte	EH.23.2	3						StA		
24	Bachelorarbeit	EH.24.1	12							KPL	10 %
Summe Hauptstudium			150	23	20		23	12	3	15 ⁶⁾	100 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

⁵⁾ Die Angaben basieren auf 4 SWS oder 8 SWS Mindestsemesterwochenstunden in Abhängigkeit der gewählten Wahlpflichtmodule.

⁶⁾ ohne gewählte Wahlpflichtmodule

Hauptstudium Wahlpflichtmodule

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen	
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Unbenotet ²⁾	Benotet ²⁾
25	Vertiefung forstliche Biomasseproduktion und Biomassepotentiale	EH.25.1	6	4				4		K60
26	Technische Mechanik 1	EH.26.1	6	4				4		K90
27	Bioökonomie	EH.27.1	6	4				4		Re
28	Technische Thermodynamik 2	EH.28.1	3	2				2		K120 ³⁾
	Strömungsmechanik	EH.28.2	3	2				2		
29	Technische Mechanik 2	EH.29.1	6		4		4			K90
30	Ernte und Bereitstellung von Forstbiomasse	EH.30.1	3		2		2			K60 ³⁾
	Holzaufbereitung	EH.30.2	3		3		3			
31	Energiekonzepte für Gebäude	EH.31.1	6		4		4			Pm20
32	Höhere Mathematik 3	EH.32.1	6		6		6			K90
33	Nachhaltige Pflanzenbausysteme	EH.33.1	6		5		5			Pm20
34	Logistik beim Bau und Betrieb von EE-Anlagen	EH.34.1	6		4		4			K60
35	Anlagenmanagement	EH.35.1	6					4		K60
36	Regulierung	EH.36.1	3					2		StA ³⁾
	Energiehandel und -vertrieb	EH.36.2	3					2		
37	Vertiefung Anlagenplanung	EH.37.1	6					4		K90
38	Wirtschaftliches und organisatorisches Betriebsmanagement	EH.38.1	3				3			K90
	Anwendung technischer Verfahren im Schornsteinfegerhandwerk	EH.38.2	3				3			
39	Handwerksrechtliche Vorgaben und Normen	EH.39.1	3					3		K90
	Verwaltungsrechtliche Vorgaben	EH.39.2	3					3		

Erklärung der Fußnoten s.o.

V. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	28	27						55
Hauptstudium			23 ¹⁾	20 ¹⁾		23 ¹⁾	12 ¹⁾	78
Gesamt								133

¹⁾ In Abhängigkeit der gewählten Wahlpflichtmodule (siehe § 34 Absatz 1 in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg) variieren die Semesterwochenstunden. Die hier angegebenen Werte basieren auf 4 SWS Mindestsemesterwochenstunden je Wahlpflichtmodul.

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Gesamt
Grundstudium	30	30						60
Hauptstudium			30	30	30	30	30	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungs- leistungen	Benotete Prüfungs- leistungen	Summe Prüfungsleis- tungen
1. Semester	2	5	7
2. Semester	2	5	7
3. Semester	1	5	6
4. Semester	1	5	6
5. Semester	2	0	2
6. Semester	0	6	6
7. Semester	0	4	4
Summe	8	30	38

Studienbeginn Wintersemester: Semester PLUS

Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte	SWS			Prüfungsleistungen		Gewichtung der Modulnote ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	Semester PLUS	Unbenotet ²⁾	Benotet ²⁾	
1	Lineare Algebra	EG.1.1	3	3				K90 ³⁾	10 %
	Mechanik	EG.1.2	3	3					
2	Globaler Wandel	EG.2.1	2	2				KPL60 ³⁾	10 %
	Ökologische Grundlagen	EG.2.2	2	2					
	Nachhaltige Entwicklung	EG.2.3	2	1			x		
3	Erneuerbare Energietechnik	EG.3.1	3	2				K90 ³⁾	10 %
	Grundlagen der Thermodynamik 1	EG.3.2	3	3					
4	Grundlagen der Kommunikation	EG.4.1	3			3		Re ³⁾	10 %
	Grundlagen des Projektmanagements	EG.4.2	3			3	x		
5	Statistik	EG.5.1	3			3		KPL90 ³⁾	10 %
	Betriebswirtschaftslehre und Investitionsrechnung	EG.5.2	3			3			
6	Analysis	EG.6.1	3		3			K90 ³⁾	10 %
	Elektrodynamik	EG.6.2	3		3				
7	Konstruktionslehre, Maschinenelemente u. CAD	EG.7.1	6		6		x	KPL45	10 %
8	Elektrotechnik	EG.8.1	3			2		KPL45	10 %
	Energietechnisches Praktikum	EG.8.2	3			2	x		
9	Grundlagen der landwirtschaftlichen Biomasseproduktion	EG.9.1	3		3			K90 ³⁾	10 %
	Grundlagen der forstlichen Biomasseproduktion	EG.9.2	3		3				
10	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	EG.10.1	3		3			K90 ³⁾	10 %
	Mikroökonomik	EG.10.2	3		2				
+	Fachtutorien zu den Lehrveranstaltungen	EG.+1	0	3	4	5			
	Lerntechniken und Selbstmanagement	EG.+2	0	2	0	5			
Summe Grundstudium			60	21	27	26	4	10	100 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

VI. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	Semester PLUS	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	21	27	26						74
Hauptstudium				23 ¹⁾	20 ¹⁾		23 ¹⁾	12 ¹⁾	78
Gesamt									152

Erklärung der Fußnoten s.o.

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	Semester PLUS	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS-Punkte Gesamt
Grundstudium	18	24	18						60
Hauptstudium				30	30	30	30	30	150
Gesamt									210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleistungen	Benotete Prüfungsleistungen	Summe Prüfungsleistungen
1. Semester	1	3	4
2. Semester	1	4	6
Semester PLUS	2	3	4
3. Semester	1	5	6
4. Semester	1	5	6
5. Semester	2	0	2
6. Semester	0	6	6
7. Semester	0	4	4
Summe	8	30	38

Studienbeginn Sommersemester

Übersicht Module im Grundstudium:

(in der Reihenfolge, in der sie bei einem Studienbeginn im Sommersemester absolviert werden)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Gewichtung der Modulnote	ECTS-Punkte pro Modul
6	Naturwissenschaftliche Grundlagen (Analysis und Elektrodynamik)	10%	6
7	Grundlagen des Maschinenbaus	10%	6
8	Grundlagen der Elektrotechnik und Praktikum Energietechnik	10%	6
9	Grundlagen der Biomasseproduktion	10%	6
10	Volkswirtschaftslehre	10%	6
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen (Lineare Algebra und Mechanik)	10%	6
2	Globaler Wandel und Ökologische Grundlage	10%	6
3	Grundlagen der Energietechnik	10%	6
4	Grundlagen des Projektmanagements und der Kommunikation	10%	6
5	Statistik und Betriebswirtschaftslehre	10%	6
Summe Grundstudium		100 %	60

Übersicht Module im Hauptstudium:

(in der Reihenfolge, in der sie bei einem Studienbeginn im Sommersemester absolviert werden)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Gewichtung der Modulnote	ECTS-Punkte pro Modul
15	Wissenschaftliche Projektarbeit	5%	6
16	Solare Energiesysteme	5%	6
17	Energiewirtschaft	5%	6
18	Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik	5%	6
11	Feuerungssysteme und Brennstofftechnik	5%	6
12	Wind- und Wasserkraft	5%	6
13	Biogastechnologie und Agrarrohstoffe	5%	6
14	Geographische Informationssysteme (GIS)	5%	6
20	Netze, Speicher und Smart Energy	5%	6
21	Mobilitätskonzepte und Zukunftsszenarien	5%	6
22	Projektierung von Energiekonzepten	5%	6
19	Wärmenetze, KWK und Anlagenplanung	5%	6
25-37	Wahlpflichtmodule	30%	36
23	Betriebspraktikum	0%	30
24	Bachelorarbeit	10%	12
Summe Hauptstudium		100 %	150

Übersicht Wahlpflichtmodule im Hauptstudium:

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Gewichtung der Modulnote	ECTS-Punkte pro Modul
29	Vertiefung Technische Mechanik	5%	6
30	Ernte und Aufbereitung von Holz	5%	6
31	Energiekonzepte für Gebäude	5%	6
32	Vertiefung Höhere Mathematik	5%	6
33	Nachhaltige Pflanzenbausysteme	5%	6
34	Logistik	5%	6
25	Vertiefung forstliche Biomasseproduktion und Biomassepotentiale	5%	6
26	Technische Mechanik	5%	6
35	Anlagenmanagement	5%	6
27	Bioökonomie	5%	6
28	Vertiefung Technische Thermodynamik	5%	6
36	Regulierung und Wettbewerb	5%	6
37	Vertiefung Anlagenplanung	5%	6
38	Betriebsführung im Schornsteinfegerhandwerk	5%	6
39	Recht und Verwaltung im Schornsteinfegerhandwerk	5%	6
Summe der 6 ins Zeugnis aufgenommenen Wahlpflichtmodule		30%	36

Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen		Gewichtung der Modulnote ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	Unbenotet ²⁾	Benotet ²⁾	
6	Analysis	EG.6.1	3	3			K90 ³⁾	10 %
	Elektrodynamik	EG.6.2	3	3				
7	Konstruktionslehre, Maschinenelemente u. CAD	EG.7.1	6	6		x	KPL45	10 %
8	Elektrotechnik	EG.8.1	3	2			KPL45 ³⁾	10 %
	Energietechnisches Praktikum	EG.8.2	3	2		x		
9	Grundlagen der landwirtschaftlichen Biomasseproduktion	EG.9.1	3	3			K90 ³⁾	10 %
	Grundlagen der forstlichen Biomasseproduktion	EG.9.2	3	3				
10	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	EG.10.1	3	3			K90 ³⁾	10 %
	Mikroökonomik	EG.10.2	3	2				
1	Lineare Algebra	EG.1.1	3		3		K90 ³⁾	10 %
	Mechanik	EG.1.2	3		3			
2	Globaler Wandel	EG.2.1	2		2		KPL60 ³⁾	10 %
	Ökologische Grundlagen	EG.2.2	2		2			
	Nachhaltige Entwicklung	EG.2.1	2		1	x		
3	Erneuerbare Energietechnik	EG.3.1	3		2		K90 ³⁾	10 %
	Grundlagen der Thermodynamik 1	EG.3.2	3		3			
4	Grundlagen der Kommunikation	EG.4.1	3		3		Re ³⁾	10 %
	Grundlagen des Projektmanagements	EG.4.2	3		3	x		
5	Statistik	EG.5.1	3		3		KPL90 ³⁾	10 %
	Betriebswirtschaftslehre u. Investitionsrechnung	EG.5.2	3		3			
Summe Grundstudium			60	27	28	4	10	100 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

Hauptstudium Pflichtmodule

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen		Gewichtung der Modulnote
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Unbenotet ²⁾	Benotet ²⁾	
15	Wissenschaftliche Projektarbeit	EH.15.1	6	4		Betriebspraktikum				StA	5 %
16	Photovoltaik	EH.16.1	3	2						K90 ³⁾	5 %
	Geothermie u. Solarthermie	EH.16.2	3	2							
17	Energiewirtschaft	EH.17.1	3	2					x	KPL90 ₃₎	5 %
	Energierrecht	EH.17.2	3	2							
18	Mess-, Steuerungs- u. Regeltechnik	EH.18.1	3	2						K75 ³⁾	5%
	Elektrische Maschinen, Anlagen und Netze	EH.18.2	3	2							
11	Feuerungssysteme	EH.11.1	4		4					KPL90 ₃₎	5 %
	Brennstofftechnik	EH.11.2	2		2				x		
12	Windkraftanlagen	EH.12.1	3		2					K90 ³⁾	5 %
	Wasserkraftanlagen	EH.12.2	3		2						
13	Biogastechnologie u. Agrarrohstoffe	EH.13.1	6		5					K60	5 %
14	Geographische Informationssysteme (GIS)	EH.14.1	6		4					K90	5 %
20	Energiespeicherung	EH.20.1	3					2*	(2*)	KPL90 ₃₎	5 %
	Netze u. Smart Energy	EH.20.2	3					2*	(2*)		
21	Energie- und Mobilitätskonzepte	EH.21.1	3					2		StA ³⁾	5 %
	Zukunftsszenarien	EH.21.2	2					2			
	Ökobilanzierung und Technikfolgenabschätzung	EH.21.3	1					1		Pm	
22	Projektierung von Energiekonzepten	EH.22.1	6					4		KPL25	5 %
19	Kraft-Wärme-Kopplung	EH.19.1	6						6	K90	5 %
25-37	Wahlpflichtmodule ⁴⁾		36	4 ⁵⁾	4 ⁵⁾			8 ⁵⁾	8 ⁵⁾		30 %
23	Praxissemesterpräsenz	EH.23.1	27							rT	0 %
	Praxissemesterberichte	EH.23.2	3							StA	
24	Bachelorarbeit	EH.24.1	12							KPL	10 %
Summe Hauptstudium			150	20	23		21	14	3	15 ⁶⁾	100 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

Hauptstudium Wahlpflichtmodule⁷⁾

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen	
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Unbenotet ²⁾	Benotet ²⁾
29	Technische Mechanik 2	EH.29.1	6	4				4		K90
30	Ernte und Bereitstellung von Forstbiomasse	EH.30.1	3	2				2		K60 ³⁾
	Holzaufbereitung	EH.30.2	3	3				3		
31	Energiekonzepte für Gebäude	EH.31.1	6	4				4		Pm20
32	Höhere Mathematik 3	EH.32.1	6	6				6		K90
33	Nachhaltige Pflanzenbausysteme	EH.33.1	6	5				5		Pm20
34	Logistik beim Bau und Betrieb von EE-Anlagen	EH.34.1	6	4				4		K60
25	Vertiefung forstliche Biomasseproduktion und Biomassepotentiale	EH.25.1	6		4		4			K60
26	Technische Mechanik 1	EH.26.1	6		4		4			K90
35	Anlagenmanagement	EH.35.1	6				4			K60
27	Bioökonomie	EH.27.1	6		4		4			Re
28	Technische Thermodynamik 2	EH.28.1	3		2		2			K120 ³⁾
	Strömungsmechanik	EH.28.2	3		2		2			
36	Regulierung	EH.36.1	3				2			StA ³⁾
	Energiehandel und -vertrieb	EH.36.2	3				2			
37	Vertiefung Anlagenplanung	EH.37.1	6				4			K90
38	Wirtschaftliches und organisatorisches Betriebsmanagement	EH.38.1	3					3		K90
	Anwendung technischer Verfahren im Schornsteinfegerhandwerk	EH.38.2	3					3		
39	Handwerksrechtliche Vorgaben und Normen	EH.39.1	3				3			K90
	Verwaltungsrechtliche Vorgaben	EH.39.2	3				3			

Erklärung der Fußnoten s.o.

VII. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	27	28						55
Hauptstudium			20 ¹⁾	23 ¹⁾		21 ¹⁾	14 ¹⁾	78
Gesamt								133

Erklärung der Fußnoten s.o.

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Gesamt
Grundstudium	30	30						60
Hauptstudium			30	30	30	30	30	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungs- leistungen	Benotete Prüfungs- leistungen	Summe Prüfungsleis- tungen
1. Semester	2	5	7
2. Semester	2	5	7
3. Semester	1	5	6
4. Semester	1	5	6
5. Semester	2	0	2
6. Semester	0	6	6
7. Semester	0	4	4
Summe	8	30	38

Studienbeginn Sommersemester: Semester PLUS

Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte	SWS			Prüfungsleistungen		Gewichtung der Modulnote ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	Semester PLUS	Unbenotet ²⁾	Benotet ²⁾	
6	Analysis	EG.6.1	3	3				K90 ³⁾	10 %
	Elektrodynamik	EG.6.2	3	3					
7	Konstruktionslehre, Maschinenelemente u. CAD	EG.7.1	6	6			x	KPL 45	10 %
8	Elektrotechnik	EG.8.1	3	2				KPL45	10 %
	Energietechnisches Praktikum	EG.8.2	3	2			x		
1	Lineare Algebra	EG.1.1	3		3			K90 ³⁾	10 %
	Mechanik	EG.1.2	3		3				
2	Globaler Wandel	EG.2.1	2		2			KPL 60 ³⁾	10 %
	Ökologische Grundlagen	EG.2.2	2		2				
	Nachhaltige Entwicklung	EG.2.1	2		1		x		
3	Erneuerbare Energietechnik	EG.3.1	3		2			K90 ³⁾	10 %
	Grundlagen der Thermodynamik 1	EG.3.2	3		3				
4	Grundlagen der Kommunikation	EG.4.1	3		3			Re ³⁾	10 %
	Grundlagen des Projektmanagements	EG.4.1	3		3		x		
9	Grundlagen der landwirtschaftlichen Biomasseproduktion	EG.9.1	3			3		K90	10 %
	Grundlagen der forstlichen Biomasseproduktion	EG.9.2	3			3			
10	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	EG.10.1	3			3		K90 ³⁾	10 %
	Mikroökonomik	EG.10.2	3			2			
5	Statistik	EG.5.1	3			3		KPL 90 ³⁾	10 %
	Betriebswirtschaftslehre und Investitionsrechnung	EG.5.2	3			3			
+	Fachtutorien zu den Lehrveranstaltungen	EG.+.1	0	3	4	5			
	Lerntechniken und Selbstmanagement	EG.+.2	0	2	0	5			
Summe Grundstudium			60	21	26	27	4	10	100 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

VIII. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	Semester PLUS	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	21	26	27						74
Hauptstudium				23 ¹⁾	20 ¹⁾		21 ¹⁾	14 ¹⁾	78
Gesamt									152

Erklärung der Fußnoten s.o.

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	Semester PLUS	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS-Punkte Gesamt
Grundstudium	18	24	18						60
Hauptstudium				30	30	30	30	30	150
Gesamt									210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleistungen	Benotete Prüfungsleistungen	Summe Prüfungsleistungen
1. Semester	2	3	5
2. Semester	2	4	6
Semester PLUS	0	3	3
3. Semester	1	5	6
4. Semester	1	5	6
5. Semester	2	0	2
6. Semester	0	6	6
7. Semester	0	4	4
Summe	8	30	38

§ 41 Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser (Stand: 27.06.2024)

I. Studentische Arbeitsleistung

1 ECTS-Creditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

II. Erläuterungen zum Studienplan

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen ProfessorInnen oder Lehrbeauftragten.
- (2) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

III. Definitionen und Abkürzungen

- (1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Pm = Mündliche Prüfung

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

rT = Regelmäßige Teilnahme

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Leistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung organisiert sind und erbracht werden durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

IV. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte pro Modul	Gewichtung der Modulnote ¹⁾
WG.1	Geographie Grundlagen	5	9%
WG.2	Ökonomie	5	9%
WG.3	Chemische Grundlagen	6	11%
WG.4	Mathematische Grundlagen	6	11%
WG.5	Schlüsselqualifikationen	7	0%
WG.6	Geographie Vertiefungen	5	10%
WG.7	Landschaftsanalyse	6	11%
WG.8	Geowissenschaften	5	9%
WG.9	Hydrologische Prozesse und Methoden	5	10%
WG.10	Feuchtgebietsökologie	5	10%
WG.11	Soziale Aspekte des Wassermanagements	5	10%
Summe Grundstudium		60	100%

- ¹⁾ Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehrerzugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte pro Modul	Gewichtung der Modulnote ¹⁾
WH.12	Siedlungswasserwirtschaft 1	6	6%
WH.13	Aquatische Systemanalyse	5	5%
WH.14	Strömungsmechanik	5	4%
WH.15	Ressourcenmanagement	5	5%
WH.16	Entwicklungszusammenarbeit	6	5%
WH.17	Geographische Informationssysteme	7	7%
WH.18	Siedlungswasserwirtschaft 2	7	6%
WH.19	Umweltplanung und Raumnutzung	7	7%
WH.20	Gewässerentwicklung	6	6%
WH.21	Interdisziplinäres Projekt	6	5%
WH.22	Grundwasser	5	5%
WH.23	Umweltanalytik	5	4%
WH.24	Hochwassermanagement	6	6%
WH.25	Projektarbeit 1	5	4%
WH.26	Wahlpflichtfächer	12	0%
WH.27	(Internationale-) Aspekte des Wassermanagement	5	5%
WH.28	Projektarbeit 2	5	5%
WH.29	Führungsverantwortung	5	4%
WH.30	Praxissemester	30	0%
WH.31	Bachelorarbeit	12	11%
Summe Hauptstudium		150	100%

¹⁾ Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.

Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte je LV	SWS		Prüfungsleistungen	
				1. Sem.	2. Sem.	Unbenotet ²⁾	Benotet
WG.1	Humangeographie und Globaler Wandel 1	WG.1.1	2	2			K90
	Klimatologie	WG.1.2	3	3			
WG.2	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	WG.2.1	3	2			K60
	Nachhaltigkeit	WG.2.2	2	2			
WG.3	Chemie	WG.3.1	4	3			K60
	Methodenkurs Wasserchemie	WG.3.2	2	2			
WG.4	Mathematik 1 - Analysis und Lineare Algebra	WG.4.1	3	3			K90
	Mathematik 2 - Statistik/Stochastik	WG.4.2	3	3			
WG.5	(Inter-) Nationale Aspekte des Wassermanagements	WG.5.1	3	2		Re	
	Moderation, Mediation, Partizipation	WG.5.2	2	2		rT	
	IT-Grundlagen	WG.5.3	1	1		rT	
	Wissenschaftliches Arbeiten	WG.5.4	1	1		rT	
WG.6	Geographie und Globaler Wandel 2	WG.6.1	3		3		K90
	Klimawandel	WG.6.2	2		1		
WG.7	Naturschutz	WG.7.1	2		2		K120
	Vegetationsökologie	WG.7.2	2		2		
	Zoologie	WG.7.3	2		2		
WG.8	Bodenkunde	WG.8.1	2		2		K60
	Geologie	WG.8.2	2		2		
	Geomorphologie	WG.8.3	1		1		
WG.9	Hydrologie	WG.9.1	3		2		K60
	Hydrologischer Methodenkurs	WG.9.2	2		2		
WG.10	Limnologie	WG.10.1	3		2		K60
	Methodenkurs Limnologie	WG.10.2	2		2		
WG.11	Tourismus und Wasser	WG.11.1	3		3		Pm15
	Gewässerpädagogik	WG.11.2	2		2		Pm15
Summe Grundstudium			60	26	28	4	11

²⁾ Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt III Absatz 2 bestimmt.

Hauptstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte je LV	SWS					Prüfungsleistungen	
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Unbenotet ²⁾	Benotet
WH.12	Siedlungswasserwirtschaft 1	WH.12.1	2	2		Betreutes Praktikum				K90
	Rohr- und Leitungssysteme, Anlagenplanung, Anlagen-management	WH.12.2	4	4						
WH.13	Aquatische Ökotoxikologie	WH.13	5	3						KPL60
WH.14	Grundlagen der Strömungsmechanik	WH.14.1	4	3						K60
	Wasserkraft und Energiewirtschaft	WH.14.2	1	1						
WH.15	Forst- und Agrar-Landnutzungssysteme	WH.15.1	3		3					K90
	Abfallwirtschaft	WH.15.2	2		2					
WH.16	Entwicklungszusammenarbeit	WH.16.1	3	2						Pm30
	Interkulturelle Kompetenz und internationales Consulting	WH.16.2	3	3						
WH.17	Grundlagen der Kartographie, GIS und Fernerkundung	WH.17.1	3	3						K60
	GIS - Anwendungen im Wassermanagement	WH.17.2	4		3					StA
WH.18	Siedlungswasserwirtschaft 2	WH.18.1	5		4					K120
	Regenwassermanagement	WH.18.2	2		2					
WH.19	Raumordnung und Landschaftsplanung	WH.19.1	3	3						K120
	Umweltpolitik	WH.19.2	2	2						
	Umweltrecht	WH.19.3	2	2						
WH.20	Gewässerentwicklung	WH.20.1	4		3					K90
	Feuchtgebietsmanagement	WH.20.2	2		2					
WH.21	Interdisziplinäres Projekt	WH.21	6		2					StA
WH.22	Allgemeine und angewandte Hydrogeologie	WH.22	5				4			KPL60
WH.23	Mikrobiologie	WH.23.1	2				2			K45
	Angewandte Umweltanalytik	WH.23.2	3				2			StA
WH.24	Hochwasser- und Starkregenmanagement	WH.24.1	3				2			K60
	Ingenieurhydrologie	WH.24.2	3				3			
WH.25	Projektpraxis 1	WH.25.1	3				2			StA
	Projektmanagement	WH.25.2	2				2			
WH.26	Wahlpflichtfächer ³⁾	WH.26	12				6	6	je nach WPF	
WH.27	Wasserspezifische Herausforderungen in Entwicklungsländern	WH.27.1	2					2		SA
	Dürre- und Niedrigwassermanagement	WH.27.2	3					2		StA
WH.28	Organisationsentwicklung und Change Management, Führung, Business Coaching	WH.28.1	3					3		Re
	Projektpraxis 2	WH.28.2	2					1		StA
WH.29	Vergabeverfahren	WH.29.1	2					2		K60
	Projektfinanzierung	WH.29.2	3					2		
WH.30	Praxissemesterpräsenz	WH.30.1	27						rT	
	Praxissemesterbericht	WH.30.2	3						StA	
WH.31	Bachelorarbeit ⁴⁾	WH.31	12							KPL
Summe Hauptstudium			150	28	21		23	18	1*	22

*) ohne gewählte Wahlpflichtmodule

2) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt III Absatz 2 bestimmt.

- 3) Die Studierenden haben aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der unbenoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind unbenotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt III Abs. 2.
- 4) Das Ablegen der Bachelorprüfung erfordert über die Bestimmungen des 29 hinaus auch den von den Studierenden zu führenden Nachweis über die Teilnahme an Lehrfahrten und/oder Exkursionen mit einer Gesamtdauer von mindestens 10 Tagen.

V. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	26	28						54
Hauptstudium			28	21		23 ⁵⁾	18 ⁵⁾	90
Gesamt								144

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Gesamt
Grundstudium	29	31						60
Hauptstudium			32	28	30	27	33	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungs- leistungen ⁶⁾	Benotete Prüfungs- leistungen	Summe Prüfungsleis- tungen
1. Semester	4	4	8
2. Semester		7	7
3. Semester		6	6
4. Semester		5	5
5. Semester	2		2
6. Semester		5	5
7. Semester		6	6
Summe	6	33	39

5) In Abhängigkeit der gewählten Wahlpflichtmodule variieren die Semesterwochenstunden.

6) Ohne Wahlpflichtfächer

§ 42 Bachelorstudiengang Holzwirtschaft (Stand 25.10.2024)

I. Studentische Arbeitsleistung

1 ECTS-Creditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

II. Erläuterungen zum Studienplan

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen ProfessorInnen oder Lehrbeauftragten.
- (2) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

III. Definitionen und Abkürzungen

- (1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

Pm = Mündliche Prüfung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Leistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung organisiert sind und erbracht werden durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

IV. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen I
2	Forstliche Grundlagen
3	Werkstoffkunde
4	Baustoffe /Maschinenbau
5	Grundlagen der Informationsverarbeitung
6	Grundlagen der Ökonomie und Zivilrecht
7	Naturwissenschaftliche Grundlagen 2
8	Maschinelle Holzbearbeitung und Fertigungsautomatisierung
9	Ingenieurwissenschaft 1
10	Holzmarkt und Marketing / Datenmanagement
11	Projektmanagement / Wissenschaftliches Arbeiten

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
12	Rundholzsortierung und -vermessung
13	CAD / Maschinensteuerungen in der Holzbearbeitung
14	Ingenieurwissenschaft 2
15	Angewandte Betriebswirtschaft
16	Nicht-konstruktive Holzprodukte
17	Wahlpflichtfächer
18	Sägewerkstechnik
19	Verfahrenstechnik der Holzwerkstoffe / Möbelbau
20	Konstruktion im Holzbau / Holzwirtschaftspolitik
21	Methoden der Unternehmensführung und Prozessgestaltung und -optimierung
22	Betreutes Betriebspraktikum
23	Verfahrenstechnik Papier und Zellstoff
24	Energieeffizienter Holzbau / Holzbiologie und Holzschutz
25	Change-Management
26	Businessplan
27	Materialentwicklung
28	Innovative Holzverwendung (fachübergreifende Projektphase)
29	Internationaler Holzhandel
30	Bachelorarbeit

Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistung			Gewicht der Modulnote ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	Unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
1	Mathematische und physikalische Grundlagen für Ingenieure I	HG.1.1	4	4				K150 ³⁾	10%
	Chemische Grundlagen I	HG.1.2	2	2					
2	Botanik	HG.2.1	2	2				Pm30 ³⁾	6%
	Forstwirtschaft	HG.2.2	3	3					
3	Werkstoffkunde Holz ⁶⁾	HG.3.1	6	3	3		Re+PL	K180 ³⁾	12%
	Werkstoffkunde Kunststoff	HG.3.2	1		1				
4	Baustoffkunde	HG.4.1	3	3				Pm30 ³⁾	10%
	Einführung in den Maschinenbau	HG.4.2	3	3					
5	Grundlagen der Informations- und Datenverarbeitung	HG.5.1	2	2				KPL60	8%
	Grundlagen der Statistik	HG.5.2	3	3				K60	
6	Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre	HG.6.1	3	3				K120 ³⁾	8%
	Zivilrecht	HG.6.2	2	2					
7	Mathematische und physikalische Grundlagen für Ingenieure 2	HG.7.1	2		2			K90 ³⁾	7%
	Chemische Grundlagen 2	HG.7.2	2		2				
8	Grundlagen der maschinellen Holzbearbeitung ⁷⁾	HG.8.1	2		2			K90 ³⁾	7%
	Grundlagen der Fertigungsautomatisierung	HG.8.2	2		2				
9	Statik	HG.9.1	5		4			K180 ³⁾	12%
	Darstellende Geometrie	HG.9.2	2		2				
10	Holzmarkt und Marketing	HG.10.1	3		3			KPL60	10%
	Datenmanagement	HG.10.2	3		2				
11	Projektmanagement	HG.11.1	2		2			K90	10%
	Wissenschaftliches Arbeiten	HG.11.2	3		2			StA	
Summe Grundstudium			60	30	27				100%

¹⁾ Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt III Absatz 2 bestimmt.

²⁾ Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsvorleistungen (PVL) sind in Abschnitt III Absatz 3 bestimmt.

³⁾ Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.

⁴⁾ Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.

⁵⁾ Die Studierenden haben aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der benoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind unbenotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt III Abs. 2.

⁶⁾ Praktische makroskopische Holzartenbestimmung

⁷⁾ Teilnahme am Tischler-Schreiner-Maschinenkurs (TSM-Kurs) wird empfohlen.

Hauptstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistung			Gewicht der Modulnote ⁴⁾
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
12	Gütemerkmale und Sortierung des Rundholzes	HH 12.1	3	3							Pm30 ³⁾	5%
	Rundholzvermessung	HH 12.2	2	1								
13	Einführung in CAD	HH 13.1	4	4							StA	4%
	Maschinensteuerungen in der Holzbearbeitung	HH 13.2	2	2							K60	2%
14	Festigkeitslehre	HH 14.1	4	3							K210 ³⁾	7%
	Grundlagen der Bauphysik	HH 14.2	4	4								
15	Angewandte Betriebswirtschaft	HH 15.1	7	5							K120	6%
16	Nichtkonstruktive Holzprodukte	HH 16.1	3	2							KPL90	3%
17	Wahlpflichtfächer ⁵⁾	HH 17.1	12	2	3		7		X			0%
18	Fertigungstechnik in der Säge-, Holbel- und Leimholzindustrie	HH 18.1	4		4						K150 ³⁾	5%
	Energetische Holzverwertung	HH 18.2	2		2							
19	Verfahrenstechnik der Holzwerkstoffe	HH 19.1	4		4						K150 ³⁾	5%
	Möbelbau	HH 19.2	2		2							
20	Konstruktion im Holzbau	HH 20.1	4		4						K100	4%
	Holzvgwirtschaftspolitik	HH 20.2	2		2						StA	2%
21	Methoden der Unternehmensführung und Prozessgestaltung und -optimierung	HH 21.1	8		6						KPL	7%
22	Praxissemesterpräsenz	HH 22.1	27						rT			0%
	Praxissemesterberichte	HH 22.2	3						StA			
23	Verfahrenstechnik Papier- und Zellstoff	HH 23.1	5				4				K120	5%
24	Energie-effizienter Holzbau	HH 24.1	5				4				K180 ³⁾	7%
	Holzbiologie und Holzschutz	HH 24.2	2				2					
25	Change-Management	HH 25.1	5				4				KPL	4%
26	Businessplan	HH 26.1	6				4				KPL	5%
27	Materialentwicklung	HH 27.1	6					6			Pm30	6%
28	Innovative Holzverwendung	HH 28.1	6					4			StA	6%
29	Internationaler Holzhandel	HH 29.1	6					4			K120	6%
30	Bachelorarbeit	HH 30.1	12								StA	11%
Summe Hauptstudium			150	26	27		25	14				100%

Betreutes Betriebspraktikum

Erklärung der Fußnoten s.o.

V. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	30	27						57
Hauptstudium			26	27		25	14	92
Gesamt	30	27	26	27		25	14	149

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Ge- samt
Grundstudium	30	30						60
Hauptstudium			31	29	30	30	30	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleistungen ⁸⁾	Benotete Prüfungsleistungen ⁸⁾	Summe Prüfungsleistungen ⁸⁾
1. Semester	1	6	7
2. Semester	1	7	8
3. Semester	0	6	6
4. Semester	0	5	5
5. Semester	2	0	2
6. Semester	0	4	4
7. Semester	0	4	4
Summe	4	32	36

⁸⁾ ohne Wahlpflichtfächer

§ 43 Bachelorstudiengang Nachhaltiges Regionalmanagement (Stand 24.06.2025)

I. Studentische Arbeitsleistung

1 ECTS-Creditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

II. Erläuterungen zum Studienplan

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragten.
- (2) Die Teilnahme am Bachelor-Colloquium (NH.28.1) im Umfang von 2 SWS erfolgt entweder im 6. oder im 7. Semester.
- (3) Wahlpflichtfächer (WPF) können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

Die Studierenden haben aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten auszuwählen. Die WPF stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen.

Zulassungsreihenfolge:

- 1.: 6. und höhere Semester des eigenen Studiengangs
- 2.: 6. und höhere Semester anderer Studiengänge
- 3.: 3. und 4. Semester des eigenen Studiengangs
- 4.: 3. und 4. Semester anderer Studiengänge

Die Aufteilung auf 4 ECTS im 6. Semester und 2 ECTS im 7. Semester ist eine Empfehlung, bei der die Studierbarkeit im Vordergrund steht.

Alle gewählten WPF müssen benotet und für den Studiengang zielführend sein (inhaltliche Prüfung durch den Studiengang). Dies gilt auch für die Teilnahme an Exkursionen im Rahmen von WPF oder an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen, die als WPF anerkannt werden sollen. Erfüllt ein WPF diese Kriterien nicht, kann es nur als Zusatzfach (ohne ECTS-Punkte fürs Curriculum) belegt werden. Art und Umfang der benoteten Prüfungsleistungen werden jeweils zum Semesterbeginn bekannt gegeben.

III. Definitionen und Abkürzungen

(1) Benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K	=	Klausur
Pm	=	Mündliche Prüfung
StA	=	Studien- oder Projektarbeit
Re	=	Referat
Pf	=	Portfolio: Über die Semesterzeit hinweg werden mehrere Einreichungen gemacht. Diese werden durch den Studierenden am Ende des Semesters zur Benotung eingereicht.
wP	=	wissenschaftliches Poster
KPL	=	Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung: Definition der Nebenleistung: Es wird eine zusätzliche Leistung im Rahmen der Veranstaltung und der Vor-/Nachbereitungszeit erbracht, die benotet sein kann (wird im Modulhandbuch genau spezifiziert). Dies ist notwendig, um einen kleinen Anteil der intendierten Lernziele in einer abweichenden Form didaktisch sinnvoll prüfen zu können. Diese Leistung steht aber im Zusammenhang mit der Hauptleistung und stellt keine gesonderte Prüfung dar und benötigt keinen gesonderten Prüfungstermin. Die KPL führt somit nicht zu einem zweiten Prüfungssevent und kann als eine Prüfung gewertet werden.

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K	=	Klausur
Pm	=	Mündliche Prüfungsleistung
StA	=	Studien- oder Projektarbeit
Pf	=	Portfolio
Re	=	Referat
wP	=	wissenschaftliches Poster
rT	=	regelmäßige Teilnahme

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt IV als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.

Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

IV. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Grundlagen des gesellschaftlichen Wandels
2	Grundlagen der Ökonomie
3	Umweltschutz und Ökologie
4	Grundlagen nachhaltiger Entwicklung
5	Wissenschaftliche Methoden 1
6	Grundlagen der Ökologie: Formenkenntnis Flora und Fauna
7	Landnutzungssysteme
8	Governance und Partizipation 1
9	Projektmanagement und Kommunikation
10	Wissenschaftliche Methoden 2

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
11	Finanzwirtschaft
12	Räumliche Planung
13	Räume nachhaltig touristisch nutzen
14	Kartographie und geographische Informationssysteme (GIS)
15	Migration
16	Nachhaltige Wertschöpfungsnetzwerke
17	Unternehmertum
18	GIS-Projekte
19	Digitale Transformation
20	Transformative Kompetenzen
21	Nachhaltige Siedlungsentwicklung
22	Sozial-ökologische Transformation
23	Interdisziplinäres Projekt
24	Governance und Partizipation 2
25	Entwicklungszusammenarbeit
26	Wahlpflichtfächer
27	Integriertes praktisches Studiensemester
28	Bachelorarbeit

Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungs-leistungen		Gewichtung der Modulnote
				1. Sem.	2. Sem.	Unbenotet ¹⁾	Benotet ²⁾	
1	Grundlagen der Nachhaltigkeit	NG.1.1	1	1			K 80	8 %
	Nachhaltigkeitsmanagement	NG.1.2	2	2				
	Grundlagen der Soziologie und Psychologie	NG.1.3	2	2				
2	Einführung in die Volkswirtschaft	NG.2.1	2	2			K 90	12 %
	Einführung in die Betriebswirtschaft	NG.2.2	2	2				
	Marketingmanagement	NG.2.3	3	2				
3	Landschaftsökologie	NG.3.1	3	2			KPL 105	12 %
	Einführung in den Natur- und Umweltschutz	NG.3.2	2	2				
	Umweltrecht	NG.3.3	2	2				
4	Humangeographie und Globaler Wandel	NG.4.1	3	3			K 75	8 %
	Nachhaltiges Ressourcenmanagement	NG.4.2	2	2				
5	Grundlagen der Statistik	NG.5.1	3	3			K 120	10 %
	Grundlagen der Forschungsmethoden	NG.5.2	3	2				
6	Vegetationsökologie	NG.6.1	3		3		K 100	8 %
	Tierökologie	NG.6.2	2		2			
7	Gesundheit und Erholung im Ländlichen Raum	NG.7.1	2		2		K 120	13 %
	Nachhaltige Landnutzungssysteme	NG.7.2	4		4			
	Raumfunktionen ländlicher Raum	NG.7.3	2		2			
8	EU-Struktur- und Förderpolitik 1	NG.8.1	3		3		Pm 15	8 %
	Partizipation und Transformationsprozesse 1	NG.8.2	2		2			
9	Projektmanagement	NG.9.1	3		2		StA	11 %
	Moderation, Kommunikation und Mediation	NG.9.2	2		2			
	Öffentliche Rede	NG.9.3	1		1			
10	Projekt Statistik	NG.10.1	3		2		Pf	10 %
	Wissenschaftliches Schreiben	NG.10.2	3		2			
Summe Grundstudium			60	27	27			100 %

Erklärung der Fußnoten:

¹⁾ Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt III Absatz 2 bestimmt.

²⁾ Die möglichen Arten benoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt III Absatz 1 bestimmt.

Hauptstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen		Gewichtung der Modulnote
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Unbenotet ¹⁾	Benotet ²⁾	
11	Öffentliche Finanzwirtschaft	NH.11.1	2	2						K 110	5 %
	Finanzierung und Rechnungswesen	NH.11.2	4	3							
12	Indikatorsysteme der Regionalentwicklung	NH.12.1	2	2						K 80	5 %
	Landschaftsplanung	NH.12.2	2	2							
	Mobilitätskonzepte im ländlichen Raum	NH.12.3	2	1							
13	Qualitätsmanagement im Outdoorsport	NH.13.1	3	2						Pf	5 %
	Nachhaltiges Destinationsmanagement	NH.13.2	3	3							
14	Kartographie und GIS	NH.14.1	6	5						K 120	5 %
15	Integrationskonzepte	NH.15.1	2	2						K 90	5 %
	Arbeitsmarkt und Integration	NH.15.2	3	2							
	Infrastruktur und Migration	NH.15.3	1	1							
16	Bioökonomie und regionale Wertschöpfung	NH.16.1	4		4					KPL 105	5 %
	Regenerative Energiesysteme im ländlichen Raum	NH.16.2	3		3						
17	Social Entrepreneurship	NH.17.1	4		3					StA	5 %
	Wirtschaftsförderung	NH.17.2	2		2						
18	GIS-Projekt Landschaftsplanung	NH.18.1	4		3					StA	5 %
	GIS-Projekt Tourismus	NH.18.2	3		2						
19	Digitalisierung in der Regionalentwicklung und Industrie 4.0	NH.19.1	3		3					K 45	4 %
	Kommunikation und Soziale Medien	NH.19.2	2		2					StA	
20	Nachhaltigkeits- u. Changemanagement in Unternehmen und Kommunen	NH.20.1	3		3					Pm 15	4 %
	Selbstmanagementkompetenzen	NH.20.2	2		2						
21	Raumentwicklung	NH.21.1	5				3			StA	5 %
	Lokale Adaption an den Klimawandel	NH.21.2	1				1				
22	Schutzgebietsmanagement	NH.22.1	4				4			K 90	8 %
	Praktischer Naturschutz	NH.22.2	2				2				
	Landschaftsinterpretation	NH.22.3	4				2				
23	Interdisziplinäres Arbeiten	NH.23.1	1				1			STA	10 %
	Interdisziplinäres Projekt	NH.23.2	9				6		rT		
24	EU-Struktur- und Förderpolitik 2	NH.24.1	3					2		K 90	7 %
	Partizipation und Transformationsprozesse 2	NH.24.2	5					3			
25	Entwicklungsländer und ländl. Räume	NH.25.1	3					2		Pm 15	5 %
	Internationales Tourismusmanagement	NH.25.2	3					2			
26	Wahlpflichtfächer	NH.27.1	6				4	2		x	5 %
27	Praxissemesterpräsenz	NH.28.1	27						rT		0 %
	Praxissemesterbericht	NH.28.2	3						StA		
28	Bachelor-Colloquium	NH.28.1	2				x	2	Re+rT		0 %
	Bachelorarbeit	NH.28.2	12							StA	12 %
Summe Hauptstudium			150	25	27		23	13			100 %

Integriertes praktisches Studiensemester

V. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	27	27						54
Hauptstudium			25	27		23	13	88
Gesamt								142

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Gesamt
Grundstudium	30	30						60
Hauptstudium			30	30	30	30	30	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleistungen	Benotete Prüfungsleistungen ³⁾	Summe Prüfungsleistungen ³⁾
1. Semester		5	5
2. Semester		5	5
3. Semester		5	5
4. Semester		6	6
5. Semester	2		2
6. Semester	1	4	5
7. Semester	1	3	4
Summe	4	28	32

³⁾ ohne Wahlpflichtfächer

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rottenburg, den 24.06.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bastian Kaiser', with a stylized flourish at the end.

Professor Dr. B. Kaiser
Rektor

Bekanntmachungsnachweis:
ausgehängt am 25.06.2025
abgenommen am 01.08.2025
im Intranet veröffentlicht am 25.06.2025